

Aktenzeichen:
7/9 RV 824/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. Juni 1961

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. Berndt	
als Vorsitzender,		
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s	
als weitere Berufsrichter,		
Bundessozialrichter	H a b b e	und
Bundessozialrichter	Reinköster	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Mai
1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nahm mit Schriftsatz vom 28. Februar 1957, beim Landessozialgericht (LSG) eingegangen am 1. März 1957, die am 14. Juli 1955 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) zurück. Am 15. März 1957 teilte er dem LSG mit, die Rücknahme der Berufung beruhe auf einem Irrtum; infolge Arbeitsüberlastung habe er sie versehentlich im Anschluß an eine Klagerücknahme in anderer Sache diktiert; er bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens. Durch Urteil vom 29. Mai 1957 stellte das LSG fest, der Rechtsstreit sei durch die Rücknahme der Berufung in der Hauptsache erledigt. Zur Begründung führte es aus, eine Prozeßhandlung wie die Rücknahme eines Rechtsmittels könne nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts wegen Irrtums angefochten werden. Auch wenn das Sozialgerichtsgesetz (SGG) insoweit keine ausdrückliche Vorschrift enthalte, so ergebe sich doch aus dem Wesen der Prozeßhandlung, daß sie im Interesse der Rechtssicherheit unwiderruflich sein müsse. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das am 27. Juli 1957 zugestellte Urteil legte der Kläger am 31. Juli 1957 Revision ein und begründete sie am 20. August 1957.

Er meint, die Rücknahme des Rechtsmittels beruhe auf einem Irrtum; es müsse deshalb eine Möglichkeit gefunden werden, daß der Anspruch nicht durch eine irrtümliche Handlung verloren gehe. Gerade in der Sozialgerichtsbarkeit müsse danach getrachtet werden, eine Entscheidung in sachlicher Hinsicht zu fällen, weil es unbefriedigend sei, wenn ein Anspruch aus förmlichen Gründen abgelehnt werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 29. Mai 1957
und das Urteil des SG Nürnberg vom 20. Juni 1955
sowie den Bescheid des Versorgungsamts Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 30. November 1952 aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine
Rente nach einer Minderung der Erwerbs-
fähigkeit um 30 v.H. zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht
eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die Berufung des Klägers
durch die Rücknahme erledigt ist und daß diese Rücknahme nicht
durch eine Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen
Gesetzbuches beseitigt werden kann. Denn Prozeßhandlungen kön-
nen nicht wegen Irrtums angefochten werden. Dies hat das Bun-
dessozialgericht bereits wiederholt unter Abweichung von der
entgegenstehenden Rechtsprechung des früheren Reichsversiche-
rungsamts und des früheren Reichsversorgungsgerichts ausge-
sprochen (Urteil vom 6. April 1960, SozR BGB § 119 Nr. 3; fer-
ner Urteil vom 29. März 1961 - 2 RU 204/56 -). Zur Begründung
hat es ausgeführt, ob die Rücknahme einer Klage oder eines
Rechtsmittels wegen Irrtums angefochten werden könne, sei we-
der vor noch nach dem Inkrafttreten des SGG geregelt gewesen;
auch in der Zivilprozeßordnung (ZPO) und anderen Verfahrens-
gesetzen sei dies nicht der Fall. Es müßten daher die Grundsätze
der ~~allgemeinen~~ Prozeßrechtslehre gelten, die Rechtsprechung
und Rechtslehre entwickelt hätten. Danach seien die Vorschrif-
ten des bürgerlichen Rechts über die Anfechtung von Willens-
erklärungen auf Prozeßhandlungen nicht anwendbar (RGZ 81, 177;
105, 311, 355; 120, 246; BGHZ 12, 84). Einer eindeutigen Ver-
fügung eines Prozeßbevollmächtigten über die Gestaltung der
künftigen prozessualen Beziehung der Prozeßbeteiligten zu-
einander könne die Wirksamkeit nicht deswegen genommen werden,
weil ihr ein Irrtum zugrunde gelegen habe. Die Wirksamkeit
einer solchen Erklärung dürfe nicht auf unbestimmte Zeit in
der SGG bleiben, dies verbiete das SGG.



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

an einem geordneten Prozeßgang und die Rechtssicherheit. Die Frage dürfe nicht deshalb anders beurteilt werden, weil die Verfahren vor den Sozialgerichten vielfach einen Personenkreis betreffen, der geschäftsgewandt sei, oder weil es sich um Personen handle, die wirtschaftlich nicht günstig gestellt seien. Denn kein Gerichtszweig dürfe davon ausgehen, daß Verfahrensvorschriften, die für ihn gelten, wegen der etwaigen Eigenart des Personenkreises, dessen Streitigkeiten in diesem Gerichtszweig auszutragen seien, anders auszulegen und anzuwenden seien als in anderen Gerichtszweigen. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an, die übrigens auch vom Bundesverwaltungsgericht wiederholt vertreten worden ist (vgl. Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung, § 92 Anm. 7 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Für eine Anfechtung der Berufungsrücknahme wegen Irrtums ist daher kein Raum.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)